

Satzung der Nicolaidis YoungWings Stiftung

Präambel

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die durch ein schicksalhaftes Ereignis einen oder beide Elternteile, einen nahen Angehörigen oder Freund verloren haben, wurde bereits bislang mit dem YoungWings Projekt der Martina Nicolaidis Stiftung gGmbH (im Folgenden auch: gGmbH) mit Sitz in München wahrgenommen. Ebenso war gleichberechtigter Satzungszweck der gGmbH die Unterstützung Erwachsener, die durch ein schicksalhaftes Ereignis ihren Ehe- oder Lebenspartner verloren haben bzw. dadurch zum alleinerziehenden Elternteil wurden.

Seit der Gründung der gGmbH im Jahre 2002 konnte die gemeinnützige Tätigkeit stets erweitert werden, was sich in einem breit gefächerten Unterstützungsangebot widerspiegelt. Insbesondere das YoungWings Projekt fand dabei in der breiten Öffentlichkeit großen Anklang und eine Vielzahl von Unterstützern.

Seit der Gründung der gGmbH war es den beiden Gründerinnen, der Mehrheitsgesellschafterin Frau Martina Münch-Nicolaidis und der Mitgesellschafterin Frau Martina Willer-Schrader, ein besonderes Anliegen, die begonnene gemeinnützige Tätigkeit zu späterer Zeit in Form einer eigenen Stiftung ausüben zu können.

Dies wird künftig durch die Nicolaidis YoungWings Stiftung unter Beachtung der folgenden Satzungsregelungen erfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen
Nicolaidis YoungWings Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert und unterstützt jugendliche Personen, die infolge eines schicksalhaften Ereignisses, beispielsweise durch Krankheit, einen Unfall o.ä. zu Halb- oder Vollwaisen geworden sind bzw. einen nahen Angehörigen oder Freund verloren haben. Ebenso erfolgt die Förderung und Unterstützung erwachsener Personen, insbesondere in einem Alter von ca. 20 - 49 Jahren, die durch ein derartiges Ereignis den Lebens- oder Ehepartner verloren haben und hierdurch zum alleinerziehenden Elternteil geworden sind und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Therapeutische und psychologische Unterstützung der Betroffenen,
 - b. Gesprächsangebote ("von Betroffenen für Betroffene")
 - c. Organisation von Selbsthilfegruppen,
 - d. Trauerbegleitung,
 - e. Spezielle Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche unter Einbindung der jeweils zeitgemäßen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Bereitstellung von Chatforen im Internet, auf denen sich betroffene Jugendliche mit anderen Betroffenen austauschen können, sich aber auch direkt an Betreuer der Stiftung wenden können),
 - f. Unterstützung bei der Bewältigung bürokratischer Aufgaben direkt nach einem Todesfall.
- (3) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, soweit diese Stellen mit den Mitteln die Stiftungszwecke nach den Absätzen 1 und 2 fördern. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen bedienen, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (4) Die Zweckerfüllung kann auch - im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung, insbesondere derzeit § 51 Abs. 2 AO - im Ausland erfolgen. Die Stiftung kann sich insoweit auch ausländischer Hilfspersonen zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (5) Die Stiftung entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel nach freiem Ermessen, auf welche Weise sie ihre Zwecke verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.